

Die Satzung des Sportvereins Duissern 1923 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Duissern 1923 e.V.“, hat seinen Sitz in Duisburg und ist unter der Nummer 23 VR 1573 im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- (2) Der Verein bezweckt die leibliche und charakterliche Erziehung der Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen und Förderung des Sportes, insbesondere das Fußballspielen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,*
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,*
- c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,*
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,*
- e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,*
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,*

- (3) Die Vereinsfarben sind Schwarz-Grün.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- 2) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 3) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 4) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder im Alter bis 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund besonderer Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen werden, wobei die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
Die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte sind Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB.
Von Mitgliederbeitragszahlungen können Ehrenmitglieder befreit werden.

§ 5 Beitritt

- (1) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahme-Antrages.
Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über den Aufnahme-Antrag entscheidet der Vorstand, bei jugendlichen Mitgliedern der Jugendausschuss.
- (3) Jedes neu eingetretene Mitglied erhält nach der ersten Beitragszahlung auf Wunsch die Mitgliedskarte und die Vereinssatzung.

§ 6 Beitragspflicht

- 1) *Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.*
- 2) *Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren sowie Beitragserhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.*
- 3) *Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Darüber hinaus sind Mitglieder die einen geminderten Beitrag zahlen verpflichtet, die entsprechende Bescheinigung bis zum 31.12 des laufenden Kalenderjahres für die Beitragserfassung des Folge Jahres vorzulegen. Ansonsten wird im Folgejahr der Vollbeitrag erhoben*
- 4) *Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.*
- 5) *Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.*
- 6) *Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.*
- 7) *Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.*
- 8) *Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.*
- 9) *jedes Mitglied kann verpflichtet werden, im Kalenderjahr 10 Pflichtarbeitsstunden abzuleisten. Alternativ können sich die Mitglieder mit 10€/Stunde freikaufen.*

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind im Rahmen der Satzung und Ordnungen berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.
- (3) Die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört, sind für Mitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinssatzung, Ordnungen und Anordnungen des Vorstandes.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte- und Pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung beim Verein eingeht. Die Rückforderung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere
- a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung drei Monate nicht entrichtet hat,
 - b) bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - c) wegen Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des beschlussfähigen Vorstandes haben.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsführender Vorstand
 - d) *Beirat*
 - e) *der Jugendvorstand*
 - f) *die Jugendversammlung*
- (2) Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt. Auslagen im Sinne des § 670 BGB können erstattet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie muss binnen drei Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt, oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder *zwei Wochen* vorher unter Angabe der Tagesordnung hierzu schriftlich eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll jährlich bis Ende März stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Wahl des Vorstandes, der Fußballausschussmitglieder, der Kassenprüfer und des Beirates
 - b) Genehmigung des Haushaltplanes
 - c) Änderung der Satzung – eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden
 - d) Genehmigung der Jahresberichte
 - e) Genehmigung des Kassenberichtes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Ernennen von Ehrenmitgliedern
 - h) Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - i) Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigte sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse außerhalb einer Präsenzversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Textform (Brief, E-Mail) fassen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

Dem ersten Vorsitzenden und mindestens zwei, maximal 4
gleichberechtigten Stellvertretern

Dem Geschäftsführer

Dem Kassenwart

Dem Fußballobmann

Dem Jugendobmann

Dem Presse- und Werbewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann im Block in einem Wahlgang gewählt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand regelt die sportlichen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten im Rahmen der jeweils gegebenen Zuständigkeiten.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der erste Vorsitzende, die gleichberechtigten Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Jede Änderung des Vorstandes und der Satzung sowie eine etwaige Auflösung des Vereins hat der jeweilige im Amt befindlichen Vorstand in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§13 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 2, max. 6 Mitgliedern.

Der Beirat

- hilft bei Problemfällen und Schlichtungen
- unterstützt den geschäftsführenden Vorstand

§ 14 Jugendabteilung

- (1) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.*
- (2) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen Mittel.*
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung, insbesondere die Zusammensetzung der Jugendorgane und Wahlmodalitäten*

§15 Haftung und Versicherung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschliesst, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins
- (2) *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sportes*
- (3) *Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

§17 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Duisburg, den 30.09.2021